

Die Hamelner Erklärung

Am 12. Dezember 2014 haben sich fast alle Landkreise entlang des Trassenvorschlags Mitte/West in Hameln getroffen und die folgende, gemeinsame Erklärung verabschiedet:

- 1) Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende an. Ebenso erkennen wir die Notwendigkeit eines Ausbaus der Infrastruktur an, die den veränderten Bedingungen der Energieerzeugung gerecht wird, soweit der Bedarf an Netzausbauprojekten hierfür im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes nachgewiesen ist.
 - 2) Der geplante Umbau der Energiewirtschaft wird Wirtschaft und Gesellschaft langfristig zugutekommen.
 - 3) Die Lasten müssen daher ebenso gemeinsam getragen werden. Sind Belastungen ohne korrespondierende Vorteile – wie durch den Trassenbau – unvermeidlich, so sind diese Belastungen durch geeignete technische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten fallen der Gesamtheit zur Last.
 - 4) Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist wünschenswert. Gleichwohl müssen auch beschleunigte Verfahren sowohl bei der Auswahl von Leitungstechnologien sowie von Suchräumen, Grobkorridoren und Detailkorridoren rechtsstaatlichen Grundsätzen, guter fachlicher Praxis und dem Gebot der Willkürfreiheit folgen. Die Wahl des besten Korridors muss transparent und Schritt für Schritt nachvollziehbar sein.
 - 5) Die Träger öffentlicher Belange sind intensiv fachlich zu beteiligen. Sofern eine Befassung kommunaler Räte und Kreistage erfolgt, sind diese mit ihren jeweiligen Forderungen zu berücksichtigen.
- 6) Maßgebliche Kriterien für die Auswahl darf nicht die vordergründige Wirtschaftlichkeitsberechnung des beantragenden Unternehmens sein. Auswahl, Gewichtung und Anwendung der Kriterien müssen vielmehr vorher bekannt sein und den Grundsätzen guter fachlicher Praxis folgen.
 - 7) Wir fordern daher die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür Sorge zu tragen, dass...
 - die Bundesnetzagentur diesen Prüfmaßstab im Rahmen der Antragsprüfung nach §6 NABEG und bei den Vorgaben für Untersuchungsrahmen, Methode, Kriterien und SUP berücksichtigt, und insoweit ergebnisoffen in die Prüfung geht.
 - Gegenstand der alternativen Prüfung alle großräumigen Trassenkorridore und nicht nur der Vorschlagskorridor des Betreibers sind.
 - alle Alternativen mit gleicher Prüfungstiefe untersucht werden.
 - im Bundesbedarfsplangesetz die Voraussetzungen für die Erdverkabelung, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erweitert werden, wobei die Mehrkosten wie im EnLAG auf alle Netzbetreiber umgelegt werden.
 - die inhaltliche Trennung der Zuständigkeiten des Vorhabenträgers und der Bundesnetzagentur im gesamten Verfahren gewährleistet wird, und die Bundesnetzagentur in der Lage bleibt oder in die Lage versetzt wird, eigenständig und ohne Präjudizierung zu prüfen.
 - die gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geschaffen werden, insbesondere durch Erdverkabelung, Belastungen gering zu halten.

Hamelner

Erklärung

Ergebnisse

der planerischen und rechtlichen Prüfung des NABEG §6-Antrags zu SuedLink



Am 12. Dezember 2014 hat die TenneT TSO GmbH einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Projekt SuedLink bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Ebenfalls am 12.12. haben 17 Landkreise aus vier Bundesländern die Hamelner Erklärung unterzeichnet. Die Landkreise fordern darin eine fachlich korrekte und transparente Herangehensweise an die Planung der Stromtrasse. Parallel erfolgte eine fachliche und juristische Überprüfung des Antrags von TenneT durch das Büro oecos GmbH und die Rechtsanwaltskanzlei de Witt. Ergebnis: Der Antrag von TenneT ist mit guter fachlicher Praxis und rechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Dieses Falldokument wurde CO₂-neutral gedruckt.



Verantwortlich:

Landkreis Hameln-Pyrmont

Landrat Tjark Bartels

(Sprecher des Bündnisses)

Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Telefon: 05151/ 903-9000

tjark.bartels@hameln-pyrmont.de

suedlink@hameln-pyrmont.de

Kreis Lippe

Landrat Friedel Heuwinkel

(Vertreter)

Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

Telefon: 05231/ 625780

Hamelner

Erklärung

www.hamelner-erklaerung.de

beraten von:

DE WITT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Die Prüfungsergebnisse

Planung für mehrere Vorhaben?

Im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) bilden die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemeinsam das Gesamtvorhaben SuedLink. TenneT beantragt nur das Vorhaben Nr. 4 und erklärt zugleich, das Vorhaben Nr. 3 werde auf großen Teilen der Strecke auf demselben Gestänge geführt werden. Die Wirkungen der Leitung sollen also zunächst nur für ein Vorhaben (4) beurteilt werden. Die raumordnerischen Konflikte können aber richtig nur beurteilt werden, wenn das Gesamtvorhaben (4 + 3) beantragt wird. Die „Salamitaktik“ von TenneT widerspricht dem planerischen Grundsatz der Konfliktbewältigung.

Energiewirtschaftlicher Bedarf unklar

Das BBPlG stellt einen energiewirtschaftlichen Bedarf für die Vorhaben Nr. 4 und 3 fest. Welche Übertragungsleistung damit gemeint ist, steht

nicht im Gesetz. Das Gesetz beruht auf dem bestätigten Netzentwicklungsplan 2012. Den darüber hinausgehenden energiewirtschaftlichen Bedarf muss TenneT fachlich begründen. Das ist bislang nicht geschehen.

Unzureichende Beschreibung der Technologien und Emissionen

Es fehlen differenzierte und prüfbare Darstellungen zu Kapazität, Leiteranordnung, Leitermaterial und -durchmesser, Durchhängung etc., sowie zur Entstehung und Intensität von elektrischen und magnetischen Feldern, Ausbreitung von Raumladungswolken sowie von Ozon und Stickoxiden.

Konverterstandorte nicht genannt

Die Konverterstandorte werden im Antrag nicht genannt. Die Leitung endet also an beiden Enden auf der grünen Wiese. Hier muss TenneT sich festlegen.

- **Pilotcharakter der HGÜ-Freileitung nicht beachtet**

HGÜ-Freileitungen sind in Mitteleuropa eine neue Technologie und entsprechen noch nicht dem Stand der Technik. Daher sollen der Begründung des BBPIG zufolge zunächst Erfahrungen insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit und deren Umweltwirkungen im Rahmen von Pilotprojekten gesammelt werden, bevor über einen großflächigen Einsatz entschieden wird.

Der Antrag thematisiert den Pilotcharakter des Vorhabens und die Unwägbarkeiten der Umweltwirkungen in keiner Weise. Es werden weder Vorsorgemaßnahmen gegenüber Gesundheitsbeeinträchtigungen noch eine wissenschaftliche Begleitung vorgesehen.

- **Entwurf zur Strategischen Umweltprüfung liegt nicht vor**

Um frühzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu ermitteln und zu beschreiben, ist nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eine Strategische Umweltprüfung erforderlich, die Umweltaspekte gesondert bewertet. Im SuedLink-Antrag geschieht dies nicht. Umwelt- und Nutzungsaspekte werden in den sog. „Raumwiderstandsklassen“ durchmischt erhoben und bewertet. Wichtige Schutzbelange werden dadurch in ihrer Aussagekraft nivelliert. Die Findungs- und Auswahl Schritte zu dem von TenneT erwünschten Trassenkorridorverlauf werden keiner gesonderten Umweltprüfung unterworfen.

- **Fragwürdige Bewertungen an problematischen Korridorbereichen**

An kritischen Korridorabschnitten im Nahbereich von Siedlungs- oder Naturräumen reduziert sich die antragsinterne Eigenprüfung auf einen Bruchteil der ansonsten als relevant angesehenen Kriterien. Mit schlichtem Verweis auf die „planerische Erfahrung“ der Planverfasser wird nahezu regelmäßig Passierbarkeit vorausgesetzt. Eine Rechtfertigung der planerischen Lösbarkeit der Konflikte wird auf zukünftige Arbeitsschritte verschoben.

- **Sachlich formale Fehler in den Antragsdokumenten**

An einer Reihe von Stellen wurden sachliche Unterschiede in den Angaben von Antragstext, Tabellen und Detailkarten festgestellt. Eine große Zahl umweltrelevanter Raumwiderstände wie bedeutungsvolle Brutvogelgebiete werden dabei nicht in die Raumbewertung des Antrags aufgenommen.

- **Abstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen ortsweise sehr gering**

Der Antrag geht bei Wohnnutzungen im Außenbereich und bei Siedlungen von einer generell dichten Passierbarkeit aus, obwohl noch Unwägbarkeiten über die Reichweite von Umweltbeeinträchtigungen und die angemessenen Abstände zur Vermeidung existieren.

- **Überbetonte Bündelung schafft unnötig dichte Siedlungsabstände**

Das dominierende Bewertungskriterium des Antrags ist „Bündelung“ mit vorhandenen Höchstspannungsleitungen und Autobahnen. Dabei wird nicht die Besonderheit der Gleichstromleitung beachtet, die ohne weitere Verknüpfung den Strom von der Nordsee nach Bayern transportiert. Die vorhandenen Leitungen und Autobahnen verbinden benachbarte Siedlungszentren, was für eine HGÜ-Leitung völlig unnötig ist. Eine solche Bündelung resultiert in einer schädlichen Inanspruchnahme dicht bevölkerter Gebiete und deren Planungsreserven. Angesichts der großen Unwägbarkeiten bei den Umweltwirkungen von HGÜ-Freileitungen widerspricht dies dem im Bundesimmissionsschutzgesetz (§50) formulierten Trennungsgrundsatz.

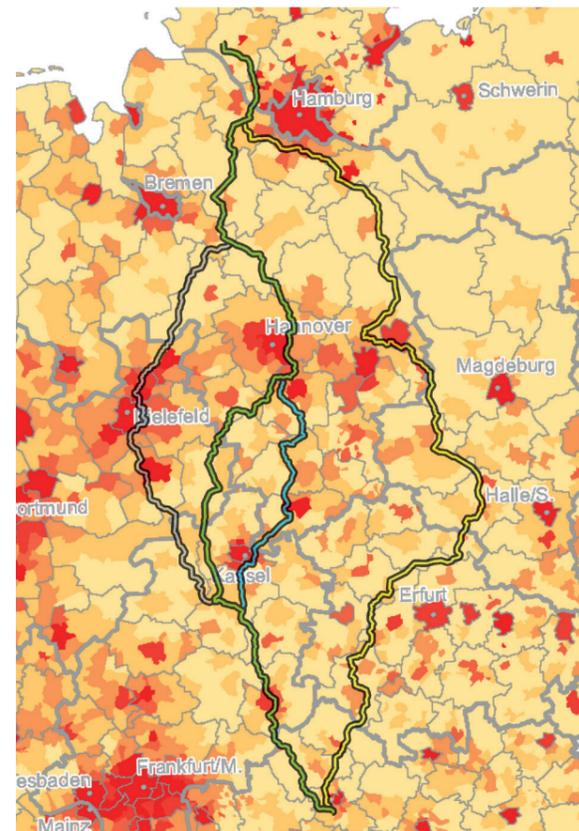


Abb. oben: Die Trassenkorridore des SuedLink-Antrags schneiden unnötig Gebiete hoher Einwohnerdichte (rote Flächen).

- **Versäumnisse beginnen bereits bei der Grobtrassierung**

Es ist Aufgabe von TenneT, einen raumverträglichen Trassenkorridor zu suchen. Dabei hätte beachtet werden müssen, dass sich Engpässe und Problempunkte der Planung mit zunehmender Einwohnerdichte der durchquerten Gebiete häufen. Solche Gebiete hätten gemieden werden müssen, um die Anzahl der ungelösten Planungsprobleme zu reduzieren. Diese Möglichkeit der übergreifenden Bundesfachplanung wurde im Antrag jedoch nicht genutzt.

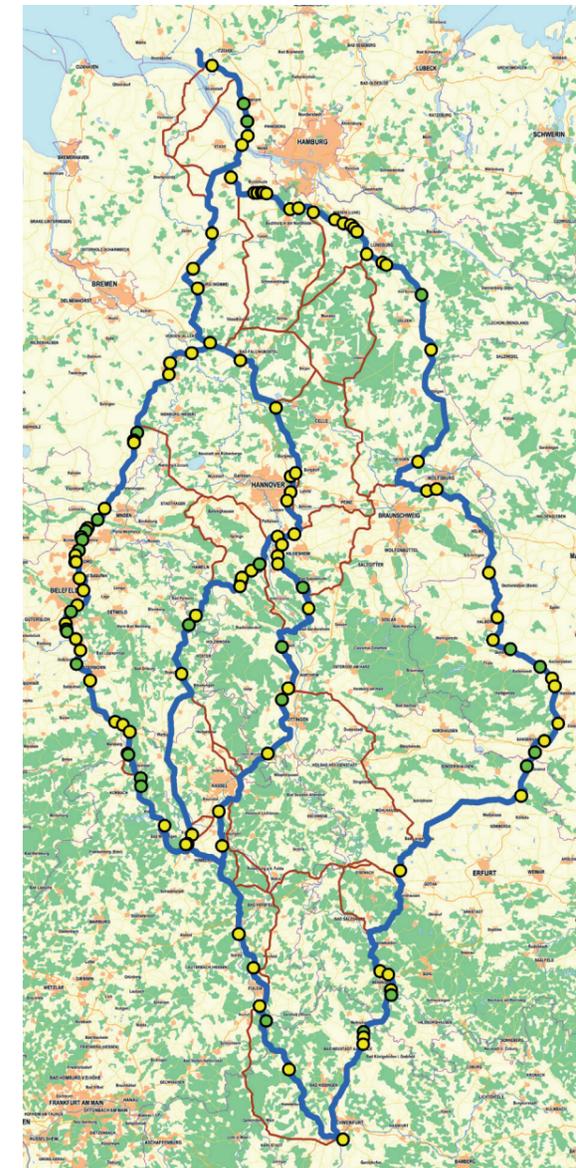


Abb. oben: Häufung der Querriegel sehr hohen Raumwiderstands in den Siedlungszentren.

- **Trassenkorridorvergleich unausgewogen**

Die Reduzierung auf vier Korridore ist bei einem Vorhaben von diesen Ausmaßen nicht sachgerecht: Aus den einzelnen Korridorsegmenten ließen sich zahlreiche weitere Alternativen entwickeln.

Aus den vier Trassenkorridoren wird jedoch nur der Mitte-West-Trassenkorridor als Vorschlagslösung weiter optimiert. Ein Trassenkorridorvergleich kann jedoch fachlich korrekt nur durchgeführt werden, wenn die zu vergleichenden Korridore in gleicher Weise optimiert werden.

Im Einzelnen zeigt sich eine Reihe von Unzulänglichkeiten. Die schlichte Einteilung in gleichrangige Primär- und einige ergänzende Sekundärkriterien entspricht nicht der guten fachlichen Praxis eines derart entscheidenden Vergleichs. Die Vergleichskriterien selbst sind z.T. willkürlich und nicht sachgerecht. Willkürlich ist insbesondere das Kriterium „Riegel mit 5- und 6-facher Belegung“, welches nach Prüfung nur auf sehr wenigen, sehr ungleich verteilten Fällen beruht.

- **Erdkabel**

Zurzeit ist der Einsatz von Erdkabeln beschränkt auf die Fälle, dass die Freileitung zu nah an die Wohngebiete heranreicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert den Einsatz auch auf Konflikte mit dem Naturschutzrecht. Das ist immer noch unzureichend.

Die Erdkabel für Gleichstrom sind aufgrund der geringeren Wärmeentwicklung mit deutlich geringerem Aufwand zu verlegen als die für Drehstrom. Für die hier nötigen Gleichstrom-Erdkabel gibt es ausreichend Erfahrung. So wird Strom zwischen Deutschland und Norwegen durch ein Gleichstrom-Seekabel transportiert. Das unterscheidet sich nicht von einem Gleichstrom-Erdkabel.

Der großräumige Einsatz von Erdkabeln bietet völlig andere Möglichkeiten der Trassierung. So bietet sich jedenfalls die Anbauverbotszone entlang einer Bundesautobahn als ideale Lage dafür an.

- **Alternativenprüfung nicht plausibel**

Aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung hat TenneT entlang des Mitte-West-Trassenkorridors Alternativvorschläge aus der Bevölkerung eingezeichnet. Es entsteht eine Art Wollknäuel. Der vom Gesetz geforderte Alternativenvergleich muss sich aber auf die großräumigen Trassenkorridore beziehen, also insbesondere West- mit Ostkorridor. Andernfalls ist die gesamte Planung von vornherein anfechtbar.